



Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen (Stand 01.08.2026)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fenstertechnik und Schreinerei Muscheid GmbH – im nachfolgenden Verkäufer oder Fenstertechnik Muscheid genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen.

2. Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn wir bei Vertragsschluss ausdrücklich auf sie hinweisen und der Kunde in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen kann. Sie gelten dann auch für künftige gleichartige Verträge. Bei Verträgen mit Unternehmern genügt für die Einbeziehung unserer AGB eine stillschweigende Einigung; diese liegt insbesondere vor, wenn wir im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder vor Lieferung auf die Geltung unserer AGB deutlich hinweisen und der Kunde zumutbar Kenntnis nehmen kann und nicht widerspricht.

3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie mit uns in Textform vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform annehmen oder die Ware ausliefern.

2. Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündlichen Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Mündliche Nebenabreden mit unseren Mitarbeitern bestehen nicht. Rechtserhebliche Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung in Textform.

§ 3 Bauleistungen und technische Hinweise

1. Bei allen Bauleistungen einschließlich Montage gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch

einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss.

2. Bei Montagebeginn müssen sämtliche anderen Bauarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Montage ohne Behinderung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass ein Meterriss (Markierung an signifikanten Stellen im Rohbau, die Referenzhöhe für Installationen ist), eine Bautreppe (provisorisch eingebaute Treppe, die zur Erschließung einzelner Geschosse während der Bauzeit dient) und ein Glattstrich in den Laibungen (dünne und nahezu spiegelglatte Oberschicht auf Putzen und Betonnen) vorhanden sind. Kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, zu einer Behinderung oder Verzögerung der Ausführung unserer Leistungen, so können wir eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Dauer der Behinderung, der vereinbarten Vergütung sowie demjenigen, was wir infolge der Behinderung an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können. Auf Verlangen legen wir dem Kunden die Berechnungsgrundlagen offen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Außerdem hat Fenstertechnik Muscheid im Falle einer eventuellen Behinderung Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Ausführungs-fristen.

3. Fenstertechnik Muscheid ist berechtigt, die in Auftrag gegebene Arbeiten auch an befähigte Subunternehmer zu vergeben.

4. Befestigungsmaterialien sind im Preis enthalten; nicht enthalten sind Isolier-, Mauer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.

5. Emissionsgutachten – insbesondere wegen möglicher Sonnenreflexionen – sind nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs und daher vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Ist der Kunde Verbraucher und sind Emissionsgutachten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anforderungen erforderlich, werden wir den Kunden hierauf hinweisen und auf Wunsch ein entsprechendes Gutachten gegen gesonderte Vergütung selbst oder durch einen Dritten erstellen lassen.

6. Ist der Kunde Verbraucher, sind wir berechtigt, vor Beginn der Montage eine angemessene Anzahlung auf den vereinbarten Gesamtpreis zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung wird im Angebot angegeben und darf 50% des Gesamtpreises nicht überschreiten. Weitere Zahlungen werden nach Maßgabe des Arbeitsfortschritts bzw. mit Abnahme fällig.

Ist der Kunde Unternehmer, sind wir berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung über den Kaufpreis für die zur Montage gelieferten Ware abhängig zu machen

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Kündigt der Käufer den Vertrag aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so hat der Verkäufer gem. § 648 Satz 2 BGB Anspruch auf Kündigungsentschädigung. Statt der sich aus § 648 Satz 2 BGB ergebenden Ansprüche kann der Verkäufer für seine Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes

geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch steht dem Verkäufer nicht zu, wenn der Käufer nachweist, dass der dem Verkäufer nach § 648 Satz 2 BGB zustehende Betrag niedriger als die Pauschale ist.

§ 5 Beschaffenheit, Lieferung, Warenverfügbarkeit

1. Die Beschaffenheit der bestellten Waren ergibt sich aus den Produktbeschreibungen. Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten dienen der näheren Beschreibung der Ware; geringfügige, dem Kunden zumutbare Abweichungen in Farbe, Struktur und Maßen bleiben vorbehalten, soweit sie die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigen und keine Beschaffenheitsvereinbarung verletzen.

2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreffen – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit diese Umstände dem Verkäufer die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nichteinhaltung schriftlich vereinbarter Leistungszeiten (verbindliche Termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer die Nichteinhaltung der verbindlichen Termine zu vertreten hat und eine ihm vom Käufer angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist.

4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Gegenüber Verbrauchern sind Teillieferungen dann zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und berechnete Interessen des Verkäufers dies rechtfertigen; dem Kunden entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk des Verkäufers in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug des Käufers das Werksgelände verlässt.

2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Versendung mit der Übergabe der Ware an den Kunden über.

3. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr bei Versendung mit Auslieferung der Ware an den Transporteur bzw. mit Verlassen unseres Werksgeländes auf den Kunden über.

4. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in

welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, in jedem Fall mit Verlassen des Werksgeländes.

§ 7 Sachmängelgewährleistungsrechte

1. Ist der Kunde Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind uns in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Lieferung in Bezug auf offensichtliche Mängel als genehmigt.

In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachüberprüfung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen. Die beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. Proben gelten, wenn der Kunde Kaufmann ist, nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

2. Ist der Kunde Unternehmer, verjähren seine Mängelansprüche bei neuen Sachen in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist bleibt unberührt bei Bauwerken. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge wahlweise nachbessern oder Ersatzware liefern. Beim Verbrauchsgüterkauf liegt das Wahlrecht beim Kunden. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung und Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Sorgfaltspflichten oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Kunden auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Kunde Unternehmer, sind solche Aufwendungen insoweit ausgeschlossen, als sie sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

7. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Haftung

1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des Absatz 1 haftet der Verkäufer nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des Absatzes 1 sind die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

6. Für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gerichtet sind, in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme.

§ 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Ist der Kunde Unternehmer gelten darüberhinaus die folgenden Absätze 2-5.

2. Die abgeholte oder gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungsansprüche samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen wie zum Beispiel Zinsen, Anwaltskosten etc. unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unsere Ware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Der Käufer ist verpflichtet, uns die abgetretene Forderungen und deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben auf schriftliche Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Waren mit einem fremden Baugrundstück oder fremden beweglichen Sachen verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirkt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Zahlungsansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer insgesamt offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Forderungen an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweiligen Restforderungen in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden, zu tragen. Der Wert unserer Ware im Sinne des oben genannten Absatzes entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Forderungen zuzüglich 10 % Zuschlag. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zu-stehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen zuzüglich 10 % Zuschlag übersteigt.

§ 10 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich gegenüber Verbrauchern als Endpreise einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmen verstehen sich die Preise zuzüglich der Umsatzsteuer.

2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung in Textform.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht; im Verhältnis zu Verbrauchern gilt dies nur, soweit gesetzliche Rechte, insbesondere aus §§ 273, 320 BGB, nicht eingeschränkt werden.

4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer schriftlicher Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer

mit der Zahlung unseres Rechnungsbetrages in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unserer Mahnkosten und des sonstigen Verzugschadens.

§ 11 Preisanpassungen bei erheblichen Kostensteigerungen

1. Die von uns angebotenen Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bestehenden Einkaufspreisen für Material und Energie sowie den gesetzlichen Abgaben.
2. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss, aber vor Ausführung der Leistung die für die Herstellung und Montage maßgeblichen Material- oder Energiekosten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. erhebliche Marktpreissteigerungen, Lieferengpässe, neue oder erhöhte Zölle oder Abgaben), um insgesamt mehr als 10% sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Preisanpassung darf nur in dem Umfang erfolgen, in dem unsere tatsächlichen Kosten gestiegen sind.
3. Wir werden dem Kunden die Gründe und den Umfang der Preisanpassung auf Verlangen nachweisen und ihm die neue Preisberechnung in Textform mitteilen.
4. Übersteigt die Preiserhöhung 15% des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall nach den vereinbarten Preisen abzurechnen.
5. Gesetzliche Ansprüche auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
6. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt ein Preisanpassungsvorbehalt nur, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungszeitpunkt mehr als 4 Monate liegen und ausschließlich in Höhe nachweislich gestiegener, konkret benannter Kostenbestandteile; bei Kostensenkung erfolgt eine entsprechende Preissenkung. Der Kunde wird in Textform informiert; übersteigt die Anpassung 15%, steht ein Rücktrittsrecht zu.

§ 12 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Kunden im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung, die auf unserer Internetseite (<https://www.fenstertechnik-muscheid.de/meta/datenschutz>) abrufbar ist und auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt wird.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UNKaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Abhol- oder Versandstelle. Erfüllungsort der Zahlung ist Neuwied.
3. Der Gerichtsstand ist gegenüber Unternehmern Neuwied. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

4. Sollte eine Bestimmung in dieser Geschäftsbedingung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.